

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Januar 1906.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1905.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes — in der durch das Gesetz vom 3. August 1902 bewirkten Fassung — und des § 12 des Fährnisversicherungsgesetzes — in der durch das Gesetz vom 27. Juli 1902 bewirkten Fassung — beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen sind die Gebäudeversicherungsanstalt und die im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen verpflichtet, nach Maßgabe dieser Verordnung jährliche Beiträge an die für das Großherzogtum errichtete Landesfeuerwehrunterstützungskasse zu leisten.

§ 2.

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches und hat ihren Sitz in Karlsruhe.

Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Anstaltsvermögen.